Österreichischer Städtebund

Rathaus, 1082 Wien

Telefon +43 (0)1 4000 89980
Fax +43 (0)1 4000 7135
post@staedtebund.gv.at
www.staedtebund.gv.at

DVR 0656097 | ZVR 776697963

Unser Zeichen:
30-06-(2022-1281)

bearbeitet von:
Dr. Dernbauer DW 89992 | Hanna Zeiner

elektronisch erreichbar:
guido.dernbauer@staedtebund.gv.at

Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie

per E-Mail: stabst-krima-el@bmk.gv.at

Wien, 29. Juli 2022

GZ 2022-0.514.866;
Stellungnahme zur 1. Erdgas-Lenkungsmaßnahmen-Verordnung;

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zu dem mit Schreiben vom 22. Juli 2022 übermittelten Schreiben zur 1. Erdgas-Lenkungsmaßnahmen-Verordnung (Geschäftszahl: 2022-0.514.866) vom Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie gibt der Österreichische Städtebund nach Prüfung folgende Stellungnahme ab:

Allgemeines

Die geplante Verordnung hat den ausschließlichen und unmittelbaren Zweck die Gasversorgung in Österreich zu sichern. Dies wurde unlängst vom Vorstand der E-Control in einer Videokonferenz bestätigt. An einigen Stellen (Bsp. § 2 Z. 1 und vor allem § 3) wird nur auf einem Verbrauchswert abgestellt, erwähnt jedoch den Energieträger Erdgas nicht.
Aus Gründen der Rechtsklarheit wären die jeweiligen Verbrauchswerte auf Erdgas zu beziehen (Bsp. Großkunde 50.000 KWh Erdgas pro Stunde).

ad § 3 Z. 3

§ 3 Z. 3 definiert die verpflichteten Fernwärmeunternehmen. Betroffenen sind ausschließlich Fernwärmeunternehmen mit hydraulisch zusammenhängenden Fernwärmenetzen mit einer gesamten maximalen (??) Netto-Heizleistung aller damit verbundenen Heizwerke und Heizkraftwerke von zumindest 50 MW (thermisch) oder einer jährlichen Wärmeabgabe von zumindest 300 GWh getrennt je Fernwärmenetz.
Die Erläuterungen verweisen auf § 6 G-EnLD-VO 2017. Der Vorschlag übernimmt die Definition der Fernwärmeunternehmen der G-EnLD-VO 2017 ohne weitere nähere Begründung. Es stellt sich die Frage, ob die beiden Leistungswerte nicht jeweils um den Faktor 10 zu hoch festgesetzt worden sind.

Betroffen nach dem vorliegenden Vorschlag wären jedenfalls die Fernwärmeunternehmen in Wien und Linz sowie eventuell noch einige in anderen Landeshauptstädten. Die übrigen nicht.

Bei dieser Gelegenheit sei erwähnt, dass Fernwärme an Endkunden (Krankenhäuser, Haushalte ...) Wärme liefert und daher wie Kleinkunden im Gas behandelt werden sollte. D.h. Gasrationierungen sollten in der Fernwärme nicht erfolgen, sondern erst als letzte Maßnahme - wie bei den Haushalten - angesetzt werden. Wärmelieferanten sind bei der Mengenrationierung anders zu betrachten als Industriebetriebe zur Gütererzeugung.

ad § 6 und § 7

Die wirtschaftliche Möglichkeit gemäß § 6 und § 7 bindet an den Zeitraum der Lenkungsmaßnahme. Wenn man verpflichtet wird, eine Lenkungsmaßnahme einzuleiten, die für 4 Monate gültig ist, dann dürfen die Kosten und Ertragssituation nur für diesen Zeitraum bewertet und nicht über den Zeitraum eines Jahres angesetzt werden.
Sehr wohl sind aber notwendige Investitionen in neuen Anlagen und Wirtschaftsgüter für die Lenkungsmaßnahmen, projektbezogene Aufwendung für die Instandsetzungen und Aufwendungen für die Inbetriebnahme der Alternativanlagen anzurechnen. Hinzugerechnet werden die laufenden Aufwendungen des Betriebes für den Zeitraum der Verordnung (4 Monate) und die geschätzten nachfolgenden Instandhaltungsmaßnahmen bzw. Abrissmaßnahmen. Gegengerechnet können nur die Ersparnisse für diesen Zeitraum der Verordnung (4 Monate) werden und sind nicht für ein Jahr anzusetzen.

Österreichischer Städtebund

Bei den aktuellen Gaspreisschwanken ist ein Jahr zu lang und kann nur über die Periode der Maßnahme (4 Monate) betrachtet werden.

Es darf auch um Klarstellung ersucht werden, ob schon angelaufene Aufwände ebenfalls umfasst sind.

Weiters ist die Frage aufgetaucht, ob „Nicht-KWK-Anlagen“ vom Entwurf umfasst sind. Dem Anschein nach nicht. Dies wäre unseres Erachtens nicht zielführend, da „KWK-Anlagen“ aus Gas nicht nur Strom, sondern auch Fernwärme erzeugen, „Nicht-KWK-Anlagen“ jedoch nur Strom.

Nebenbei scheint die im Verordnungsentwurf geforderte Vorratshaltung für 4 Monate aus der aktuellen Marktsituation heraus unrealistisch zu sein.

Mit freundlichen Grüßen

OSR Mag. Dr. Thomas Weninger, MLS e.h.
Generalsekretär